

RS OGH 1992/1/13 9ObA266/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1992

Norm

VBG §35 Abs2 Z7

Rechtssatz

Hat der Arbeitnehmer - ohne eine Reaktion des Arbeitgebers auf das Anbot einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses abzuwarten - den Dienst ab dem von ihm vorgeschlagenen Lösungstermin nicht weiter versehen, mußte diese Verhalten der Arbeitgeber dahin werten, daß der Arbeitnehmer sein Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht mehr vom Zustandekommen einer Vereinbarung über die Abfertigung im Sinne des § 35 Abs 2 Z 7 VBG abhängig machte. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 266/92
Entscheidungstext OGH 13.01.1992 9 ObA 266/92

Schlagworte

SW: Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0081683

Dokumentnummer

JJR_19920113_OGH0002_009OBA00266_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at